

Lösung (Bad Salzuflen):

- **Anspruchsgrundlage:** § 7 MietV
  - Erfüllung des Wettbewerbsverbots
  
- Voraussetzung für den Klageerfolg ist die **Rechtswirksamkeit** des in § 7 MietV vereinbarten Wettbewerbsverbots
  
- § 7 MietV nach § 134 BGB i.V.m. **§ 21 Abs. 1 GWB** nichtig ?
  - Problem: Richtet sich das Wettbewerbsverbot gegen ein bestimmtes drittes Unternehmen ?
  
  - Antwort: Nein, weil nach dem Inhalt und Regelungszweck jedweder Wettbewerb ferngehalten werden soll
  
- § 7 MietV nach § 134 BGB i.V.m. **§ 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB** nichtig ?
  - Tatbestandsvoraussetzungen des § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB:
    - marktbeherrschende Stellung der Klägerin
    - missbräuchliche Ausnutzung dieser marktbeherrschenden Stellung
      - hier: unbillige Behinderung des Schilderträgers, der vom Beklagten gemietet hat

## Zum Ausgangsfall Schilderprägestelle „Bad Salzuflen“

- marktbeherrschende Stellung der Klägerin
  - marktbeherrschende Stellung der Klägerin
    - sachlich relevanter Markt:
      - Angebotsmarkt für Kfz-Kennzeichen, auf dem sich Schilderprägeunternehmen als Anbieter und Zulassungskunden als Abnehmer gegenüberstehen
    - räumlich relevanter Markt:
      - lokaler Markt um die Zulassungsstelle in Bad Salzuflen
    - marktbeherrschende Stellung der Klägerin auf jenem Markt:
      - jedenfalls zwischen 1.1.2004 und 4.9.2005 war sie die einzige Prägestelle

- **Behinderung** (= **obj.** Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten von Konkurrenten auf dem relevanten Markt
  - durch den Abschluss des MietV mit dem Beklagten
    - Grundstück des Beklagten ist der einzige in Betracht kommende Standort für einen Konkurrenzbetrieb
    - MietV ermöglicht es der Klägerin, mit Hilfe der Verlängerungsoptionen und der Wettbewerbsklausel bis mindestens Ende März 2013 das Grundstück zu blockieren und somit das Entstehen von Wettbewerb zu verhindern
    - der MietV als solcher – und nicht nur die Konkurrenzklausel – beeinträchtigen den Wettbewerb auf dem lokalen Schilderprägemarkt; denn die Anmietung selbst entzieht den Wettbewerbern der Klägerin den einzigen konkurrenzfähigen Standort

➤ **Unbilligkeit** dieser Wettbewerbsbeeinträchtigung

- umfassende Interessenabwägung vor dem Hintergrund der Zielsetzung des GWB, einen freien und unbeeinflussten Wettbewerb zu gewährleisten
  - massiver Eingriff in den Wettbewerb, weil über viele Jahre der Markt für die Klägerin monopolisiert wird
  - Argument der Klägerin, sie habe nur Vorsorge für die Zeit nach dem Mietende in der Zulassungsstelle treffen wollen
    - ändert nicht daran, dass bis zum Auslaufen des Mietvertrages in der Zulassungsstelle der Wettbewerb ausgeschaltet worden ist
    - Klägerin hat den behaupteten Zweck nicht umgesetzt und den MietV beispielsweise unter die auflösende Bedingung einer erneuten Anmietung von Räumlichkeiten in der Zulassungsstelle gestellt

➤ **Rechtsfolge** der Nichtigkeit nach § 134 BGB

- Problem: marktbeherrschende Stellung ist erst nach Abschluss des MietV entstanden, sodass bei Vertragsschluss § 19 GWB nicht erfüllt war;
  - siehe dazu auch OLG Düsseldorf, Urt. v. 29.1.2014,  
*VI-U(Kart) 19/13*